

Munich RE
Stellungnahme zum E-DRÄS 6 – Änderungen in DRS 20

02.11.2015

Liebe Frau Bahrmann,

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns Ihnen unserer Anmerkungen zu dem EDRÄS 6 zukommen zu lassen.

Unsere Anmerkungen beschränken sich dabei auf die Änderung des DRS 20 zur Lageberichterstattung und beziehen sich weitgehend auf Frage 3 des DRÄS 6:

Änderung der Anforderungen für die Erklärung zur Unternehmensführung EzU (K224)

*Gemäß § 315 Abs. 5 HGB i.V.m. § 289a HGB haben Mutterunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, die börsennotiert sind, oder die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG gehandelt werden, **für den Konzern** eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren **Konzernlagebericht** aufzunehmen. Die Erklärung muss einen eigenen Abschnitt im **Konzernlagebericht** bilden.“*

Nach § 315 Abs. 5 HGB hat ein Mutterunternehmen im Sinne des § 289a Absatz 1 nun für den **Konzern** eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. Darauf basierend fordert auch der die HGB-Vorschriften zur Lageberichterstattung konkretisierende DRS 20 in Tz. 224 „...für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung ... in den Konzernlagebericht aufzunehmen.“ Wir gehen davon aus, dass die inhaltlichen Anforderungen der EzU für den Konzern die Angaben der EzU des Mutterunternehmens umfassen. Hier wäre eine jedoch z.B. eine Klarstellung im DRS 20 wünschenswert.

Frage 3 bezieht sich auf E-DRÄS 6, Textziffern K227 und K231a-K231c:

Zu K231a (Die Darstellung der Zielgrößen des Frauenanteils gemäß Tz. K227 Buchstabe d beinhaltet die Angabe des angestrebten Frauenanteils, der Frist zur Erreichung des Anteils und **des Zielerreichungsgrads zum Zeitpunkt der Aufstellung der Erklärung**. Sofern die jeweilige Zielgröße in der angestrebten Frist nicht erreicht wurde, sind die Gründe dafür darzustellen.):

Ein Bericht über den Zielerreichungsgrad vor Ablauf der jeweiligen Fristen zur Erreichung der Ziele sieht § 289a Abs. 2 Nr. 4 HGB nicht vor. Dass dies vom Gesetzgeber nicht verlangt wird, wurde im Gesetzgebungsprozess an verschiedenen Stellen klargestellt und sollte auch im DRS anerkannt werden. Die vom Gesetz zur Geschlechterquote betroffenen Unternehmen sind bereits nach den gesetzlichen Anforderungen erheblichem Umsetzungsaufwand unterworfen. Über das Gesetz hinausgehende Anforderungen an die Berichterstattung einzuführen, wäre kontraproduktiv.

Die betroffenen Unternehmen werden bereits vor Ablauf der selbst gesetzten Fristen mit Fragen zum Umsetzungsstand befassen. In welcher Weise und in welchem Umfang hierzu Stellung genommen wird oder ob eine proaktive Kommunikation an anderer Stelle als sinnvoller erachtet wird, ist den Unternehmen selbst zu überlassen.

Zu K231b (Im Konzernlagebericht ist darzustellen, wie **im Konzern die erste und zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands abgegrenzt werden**.):

Bezugsgröße für die Festlegung von Zielgrößen ist laut Gesetzgeber die juristische Person und nicht der Konzern. Von einer konzernweiten Fassung der „Führungsebenen“ wurde deshalb bewusst abgesehen (vgl. dazu etwa Beschlussempfehlung BT DS 18/4227 vom

4.3.2015, S.22). Der Bericht über die Definition der Führungsebenen kann sich daher nur auf die jeweilige Gesellschaft (also das Mutterunternehmen als juristische Person) beziehen und nicht auf den Konzern. Dies sollte klargestellt werden. Der Standard würde sonst eine Berichterstattung über eine Verpflichtung fordern, die das Gesetz gar nicht vorsieht.

Zu K231c (Die Angaben zur Einhaltung der Mindestquote gemäß Tz. K227 Buchstabe e müssen beinhalten, ob sich der Aufsichtsrat aus mindestens 30 % Frauen und mindestens 30 % Männern zusammensetzt. Sofern diese Quoten nicht erreicht werden, sind die Gründe dafür **und die sich daraus ergebenden Folgen für den Konzern darzustellen.**):

Die Schilderung von Folgen für den Konzern bei Verfehlen der Quote wird vom Gesetzgeber nicht gefordert und würde den Unternehmen zusätzliche Pflichten auferlegen, die nicht geeignet sind, die Umsetzung des Gesetzes zu fördern. Einen konzernweiten Blickwinkel hat der Gesetzgeber des Gesetzes für die gleichberechtigte Teilhabe nämlich bewusst nicht eingenommen, s.o.

Zu Textziffern K227 und K231a-K231c:

In seinem Verweis des § 315 Abs. 5 HGB auf § 289a HGB lässt der Gesetzgeber des BilRUG offen, wie die Bestandteile der Erklärung zur Unternehmensführung auf den Konzern übertragen werden sollen.

So kann etwa § 289a Abs. 2 Nr. 1 iVm § 161 AktG nicht auf konsolidierter Ebene, sondern nur für jede einzelne Gesellschaft erfüllt werden, da die Entsprechenserklärung nur pro börsennotierter Gesellschaft abgegeben werden kann.

Den Unternehmen sollte ein Weg aufgezeigt werden, mit dieser Problematik einheitlich umzugehen. Die DRS sollten daher klarstellen, welche Angaben (nicht nur, aber auch in Bezug auf das Gesetz zur Geschlechterquote) auf Konzernsicht bezogen werden sollen, welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen dürfen oder an welchen Stellen ggf. Erläuterungen zu weiteren Konzernunternehmen gegeben werden sollen. Vgl. hierzu etwa die **Beschlussempfehlung BT DS 18/5256 vom 17.6.2015, S. 86:**

Bei Angaben, die sich auf die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und ihrer Ausschüsse beziehen, genügen die nach § 289a HGB näher spezifizierten Angaben in Bezug auf das Mutterunternehmen als der Konzernspitze, so dass der Inhalt der Erklärung nach § 315 Absatz 5 HGB-E insoweit mit dem Inhalt der Erklärung nach § 289a HGB identisch sein könnte. Im Hinblick auf den Deutschen Corporate Governance Kodex und auf die Unternehmensführungspraktiken dürfte die in § 315 Absatz 5 HGB-E umgesetzte europäische Vorgabe allerdings so zu verstehen sein, dass die auf den gesamten Konzern bezogenen Inhalte vor allem in die Erklärung nach § 315 Absatz 5 HGB-E und die nur auf die börsennotierte Aktiengesellschaft selbst bezogenen Inhalte vor allem in die Erklärung nach § 289a HGB einzubeziehen sind. Bei der Abgrenzung ist dem Wesentlichkeitsgrundsatz in Verbindung mit den unterschiedlichen Zielen von § 289a HGB und von § 315 Absatz 5 HGB-E hinreichend Rechnung zu tragen. Grundaussagen zur börsennotierten Aktiengesellschaft werden daher in beiden Erklärungen erforderlich sein, wobei die Erklärung nach § 289a HGB eine etwas größere Informationstiefe in Bezug auf die berichtende Kapitalgesellschaft und die Erklärung nach § 315 Absatz 5 HGB eine etwas größere Informationsbreite bezogen auf die Gesamtverhältnisse des Konzerns bei gleichzeitiger Begrenzung der Informationstiefe enthalten sollte. Eine solche Differenzierung dürfte der Intention des europäischen Gesetzgebers und auch den Informationsbedürfnissen der Nutzer der Rechnungslegung entsprechen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Viele Grüße
Dr. Iris Röthemeyer
Senior Consultant